

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Verwaltung

- Feststellungen über die Kapitalherabsetzung
nach Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653o OR -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Sitzung der Verwaltung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Mitglieder der Verwaltung sind anwesend:

;
;
;

- damit ist die Verwaltung vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die Generalversammlung vom , welche eine Kapitalherabsetzung um CHF auf CHF beschlossen hat. *[oder: welche die Aufhebung des Genossenschaftskapitals beschlossen hat.]*

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom ;
- Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom ;
- schriftliche Bestätigung vom von , als die in der Veröffentlichung genannten Anmeldestelle, wonach kein Gläubiger innert der gesetzlichen Frist Sicherstellung seiner Forderungen verlangt hat;
- Prüfungsbestätigung vom der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens .

III.

Aufgrund dieser Belege stellt die Verwaltung einstimmig fest, dass

- die Generalversammlung vom eine Kapitalherabsetzung auf CHF beschlossen hat;
- die Gläubiger der Gesellschaft mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom darauf hingewiesen wurden, dass sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können;
- innert Frist keine Sicherstellung durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangt worden ist; (Optional: von Gesellschaftsgläubigern im Umfang von CHF Sicherstellung verlangt wurde und dies erfolgt ist / oder: im Umfang von CHF die Forderung erfüllt worden ist / oder: eine Sicherstellung verlangt wurde, gestützt auf Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653k OR jedoch nicht erfolgte);
- die Prüfungsbestätigung vom der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per (*oder: Zwischenabschluss per*) und die erfolgte Publikation bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Genossenschaftskapitals voll gedeckt sind;
- die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
- der Verwaltung die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

IV.

Die Verwaltung beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653o Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen der Verwaltung rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....